

FAZIT – AK 13 BAWO Fachtagung 14.Mai 2024

FORDERUNGEN

- Es fehlen Wohnungen/Einrichtungen für große Familien, Schwangere (mit psychischen Erkrankungen und Sucht) und Zeit zum Perspektiven entwickeln
- Feudalismus abschaffen – mehr Klarheit und faire Bedingungen für Alle
- Kinderbetreuungsgeld sollte auch ohne Eintrag des Vaters zu beantragen sein
- Einrichtungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern #
- Es braucht leistbaren Wohnraum
- Es braucht spezifische Fortbildungen zum Thema schwangere Frauen in der Wohnungslosenhilfe (ev. von der Kinderschutzgruppe in den Krankenhäusern)

PROBLEME

- 800€ Selbstbehalt bei Sozialgeburt (Wien) ist eine Hürde! Schulden nach einer Geburt!
- Versorgung ohne Versicherung – Frauen begeben sich oft in prekäre Verhältnisse um Wohnung/Versicherung/Versorgung zu garantieren.
- Verwaltungsstrafen (auf Grund von finanziellen Schulden entstanden von der Geburt) können ein Problem bei Aufenthaltstitel- und Staatsbürgerschaftsanträgen sein.
- Kombination Sozialhilfe – Versicherung – Kinderbetreuungsgeld ist in vielen Bundesländern ein Problem! Sehr lange Bearbeitungszeiten von Anträgen!
- Ausweise für Kinder von Asylberechtigten Eltern haben lange Bearbeitungszeiten und können Probleme erzeugen (z.B. Familienbeihilfe)

ANGEBOTE /LÖSUNGEN

- Geburt = medizinischer Notfall! Krankenhaus muss aufnehmen, aber stellt Rechnung aus!
- Eltern-Kind-Pass Untersuchungen über ÖGK auch ohne Versicherung möglich per Ersatzbeleg
- Frühe Hilfen sind österreichweit ausgebaut und begleiten auch zu medizinischen Untersuchungen.
- Changes for Women kann österreichweit unterstützen (z.B.: Schwangerschaftsabbruch).
- Verein lila wohnt (Tirol) unterstützt bei der Finanzierung von Abbrüchen.

INFO

- Kind kann beim Vater (ohne Zustimmung) mitversichert werden, auch ohne gemeinsamen Haushalt
- Krankenhaus sollte Dolmetsch zur Verfügung stellen, passiert leider nicht immer.
- Kinder- und Jugendhilfe kann ab Schwangerschaft (bei Kooperation der Mutter) bzw. ab Geburt unterstützen und Hilfeplan erstellen.
- Obdachlosigkeit eines Kindes (kein gesicherter Wohnraum) stellt nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung dar.